

Bekanntmachung der Gemeinde Dranske nach § 10 Abs. 3 BauGB

Betr.: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hiddenseeblick“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

Die von der Gemeindevertretung Dranske in der öffentlichen Sitzung am 19.10.2023 beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hiddenseeblick“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren betreffend den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes nördlich und südlich des Max-Reichpietsch-Rings in Dranske (Bereich der abgebrochenen Mehrfamilienhäuser) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hiddenseeblick“ der Gemeinde Dranske tritt mit Ablauf des 30.11.2023 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.23 „Hiddenseeblick“ mit der Begründung sowie den der Planung zugrundeliegenden Vorschriften ab dem 1.12.2023 im Amt Nord-Rügen, Bauamt, E.-Thälmann-Str. 37 in 18551 Sagard **während der Dienststunden**

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie

donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung mit der Begründung auch auf der Internetseite www.b-planpool.de und im Bau- und Planungsportal des Landes MV [unter bplan.geodaten-mv.de](http://bplan.geodaten-mv.de) veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des S 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Eintreten der Vermögensnachteile gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Sagard, den 13.11.2023

im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

Eingestellt im Internet unter b-plan.geodaten-mv.de vom 16.11.2023 bis 1.12.2023

Unterschrift

bestätigt Amtsleiter

Unterschrift/Siegel